

Landkreis Heidekreis, Postfach 12 63, 29676 Bad Fallingb.ostel

Fraktion  
Bündnis 90 / Die Grünen

Frau Dr. Antje Oldenburg

Fachbereich:  
Fachgruppe:  
Gebäude:

Zimmer:  
Name:  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:  
Internet:

**Landkreis Heidekreis**  
Bau, Wirtschaft, Umwelt  
09.5 - Natur- und Landschaftsschutz  
Harburger Straße 2  
29614 Soltau  
238  
Herr Heine  
05191 970-781  
05191 970-99781  
m.heine@heidekreis.de  
www.heidekreis.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:  
18.01.2022

Mein Zeichen, meine Nachricht vom:  
09.500

Datum:  
 .02.2022

## Umsetzung und Kontrolle von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,  
sehr geehrte Frau Dr. Oldenburg,

mit Schreiben vom 18.01.2022 erbitten Sie Auskünfte zur Thematik naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen. Seit 2009 schreibt das Bundesnaturschutzgesetz die Führung eines Katasters für naturschutzrechtliche Kompensations- und Ausgleichsflächen vor, das gemäß § 7 NAGBNatSchG von den Unteren Naturschutzbehörden zu führen ist.

Es obliegt den jeweiligen, für die Genehmigung oder Anzeige zuständigen Behörden, die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und deren dauerhaften Erhalt und Pflege zu kontrollieren. Dies ist formal nur in wenigen Fällen die Untere Naturschutzbehörde selbst (vgl. § 17 (7) BNatSchG).

Es ist richtig und auch ich habe dies festgestellt, dass Kompensationsmaßnahmen verschiedentlich durch Firmen, Kommunen oder Privatpersonen nicht oder nur unzureichend umgesetzt oder nicht sachgerecht gepflegt werden.

Ihre Fragen beantworte ich gerne wie folgt:

1. *Gibt es bei der Kreisverwaltung ein Kompensationsflächenkataster/Kompensationsverzeichnis, aus dem ersichtlich ist, welche Kompensationsmaßnahmen wann und auf welchen Flächen umgesetzt wurden? Dieses Verzeichnis zu führen stellt eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Unteren Naturschutzbehörden dar (§ 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 7 NAGBNatSchG). Wenn ja: Ist dieses im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes oder auf freiwilliger Basis öffentlich über das Internet zugänglich?*

Ja, es gibt ein Kompensationsflächenkataster, welches jedoch zukünftig auf anderer Basis neu eingerichtet werden soll. Angesichts vorrangiger Vorhaben und begrenzter Personalkapazitäten konnte das Kataster nicht vollumfänglich geführt werden. Auch konnte

**Sprechzeiten allgemein:**  
Montag - Freitag 8 - 12 Uhr  
Dienstag u. Donnerstag 14 - 16 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
**Ausländerbehörde:**  
Montag - Donnerstag 8 - 12 Uhr

**Konten der Kreiskasse:**  
Kreissparkasse Fallingb.ostel  
IBAN DE86 2515 2375 0002 0000 24  
BIC NOLA DE 21 WAL

Kreissparkasse Soltau  
IBAN DE86 2585 1660 0000 1238 44  
BIC NOLA DE 21 SOL

keine systematische Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen durchgeführt werden. Das Kataster ist derzeit nicht öffentlich.

2. *Ist der Kreisverwaltung bekannt, welche Kompensationsflächen in den letzten zehn Jahren im Heidekreis festgesetzt wurden und welche Maßnahmen auf ihnen umgesetzt wurden? Falls ja, bitten wir um eine entsprechende Übersicht.*

Ja, dem Heidekreis sind aus den Genehmigungsbescheiden heraus die festgesetzten Maßnahmen bekannt, soweit diese von den zuständigen Behörden übersandt wurden. Zur Frage der Umsetzung verweise ich auf die vorstehenden Ausführungen. Das derzeit noch in Anwendung befindliche System bietet keine angemessene Möglichkeit der Weitergabe einer Übersicht. Dies soll verbessert werden.

3. *Ist der Kreisverwaltung bekannt, welche Kompensationsmaßnahmen in den letzten zehn Jahren nicht oder nur teilweise umgesetzt wurden, obwohl es eine entsprechende planerische Festsetzung gibt? Falls ja, bitten wir um eine entsprechende Übersicht.*

Siehe vorstehende Ausführungen.

4. *Wie stellt die Kreisverwaltung sicher, dass alle im Rahmen der Bauleitplanung und anderer Planungen festgelegten Kompensationsmaßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden? Übermitteln die zuständigen (Genehmigungs-)Behörden regelmäßig gem. § 17 Abs. 6 S. 2 BNatSchG die erforderlichen Angaben?*

Die Umsetzung der im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich werdenden Maßnahmen obliegt der Verantwortung der jeweiligen, den Plan aufstellenden Gemeinde. Die Vorgaben des § 17 BNatSchG zum Kompensationskataster finden für diese Festsetzungen keine Anwendung (vgl. § 18 (2) BNatSchG). Im Übrigen verweise ich auf die vorstehenden Ausführungen. Es steht zumindest die Vermutung im Raum, dass nicht alle Genehmigungsbehörden die erforderlichen Angaben übermitteln oder dass dies nicht in jedem Fall passiert. Weiterhin ist es offenbar so, dass nicht jeder zuständigen Behörde oder Einzelperson das Verfahren der Eingriffsregelung im Rahmen der sog. „Huckepackregelung“ geläufig ist. In diesem Zusammenhang leistet meine Untere Naturschutzbehörde, soweit sie davon Kenntnis erhält, immer wieder Aufklärungsarbeit.

5. *Wie wird gewährleistet, dass die Kompensationsmaßnahmen so umgesetzt werden, dass der nach Naturschutzrecht vorgeschriebene funktionale Ausgleich für einen Eingriff in Natur und Landschaft auch tatsächlich stattfindet?*

Der jeweilige Genehmigungs- oder Zulassungsbescheid bildet die Basis für die Verpflichtung der Umsetzung der vom Verursacher vorgeschlagenen und von der Genehmigungsbehörde festgesetzten Maßnahmen durch den Verursacher. Zur Gewährleistung der Umsetzung ist der Verursacher verpflichtet. Für die Gewährleistung der Durchführung ist die jeweilige Genehmigungsbehörde zuständig (vgl. § 17 (7) BNatSchG).

6. *Wie wird sichergestellt, dass eine gegebenenfalls erforderliche Pflege der Kompensationsflächen erfolgt, so dass die Ausgleichsfläche dauerhaft ihre Funktion erfüllen kann?*

Der § 15, Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes schreibt vor, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten sind. Der Unterhaltungszeitraum wird durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festgesetzt. In der Regel werden die Maßnahmen dauerhaft (solange der auszugleichende Eingriff wirkt) festgesetzt. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

7. *Wie wird sichergestellt, dass keine Mehrfachbelegung von Kompensationsflächen erfolgt?*

Vom Verursacher eines Eingriffs sind gemäß § 17 (4) Bundesnaturschutzgesetz zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Dem Verursacher müssen die Flächen also tatsächlich zur Verfügung stehen und dürfen nicht bereits mit Kompensationsmaßnahmen belegt sein. Soweit es dem/r mit der Bearbeitung des Antrags betrauten Sachbearbeiter/-in auffällt, dass die Fläche bereits belegt ist, weist sie den Verursacher bzw. die zuständige Behörde darauf hin. Sollte es trotzdem zu einer Mehrfachbelegung kommen, trifft den Verursacher, der keine ausreichende Verfügbarkeit sicherstellen konnte, eine Nachbesserungspflicht.

8. *Gibt es regelmäßige Kontrollen der Ausgleichsmaßnahmen im Landkreis und wird hierfür qualifiziertes Personal eingesetzt?*

Die Personalausstattung hat es bislang nicht zugelassen, in den vergangenen Jahren regelmäßige Kontrollen durchzuführen. Das für die möglichen Kontrollen durch die UNB des Heidekreises eingesetzte Personal, war und ist entsprechend qualifiziert.

9. *Falls kein Personal für Kontrollen zur Verfügung steht, wieviel Personal würde die Kreisverwaltung / UNB benötigen, um die zeitnahe Umsetzung aller Maßnahmen des Kompensationsverzeichnisses zu kontrollieren und sicherzustellen?*

Das kann zum derzeitigen Kenntnisstand nicht verlässlich beantwortet werden. Es wird eine der zukünftigen Aufgaben sein, dies zu ermitteln. Aktuell hat der Landkreis zwei Stellen für den Bereich der Eingriffsregelung ausgeschrieben. Es handelt sich um eine Wiederbesetzung und eine neu eingerichtete Stelle. Allerdings ist der Aufgabenbereich der Unteren Naturschutzbehörde, gerade in jüngerer Zeit durch diverse gesetzliche Neuregelungen und insgesamt höher werdende Anforderungen, erheblich angewachsen. Der daraus resultierende Mehraufwand ist noch nicht vollständig absehbar. Auch davon wird es abhängen, inwieweit die hier angesprochenen Kontrollen personell leistbar sind. Darauf hinzuweisen ist, dass die Durchsetzung der Maßnahmen, i. d. R. nach Kontrolle und entsprechender Stellungnahme durch die Naturschutzbehörde, durch die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde erfolgen muss, welche ebenso über eine ausreichende Personalausstattung verfügen muss.

10. Was unternimmt die Kreisverwaltung in Fällen, in denen Ausgleichsmaßnahmen nicht, nicht vollständig oder nicht in angemessener Qualität umgesetzt werden?

Der jeweilige Zulassungsbescheid bietet die Basis für die Durchsetzung der verpflichtend zu erbringenden Maßnahmen durch die Genehmigungsbehörde. Der jeweilige Verursacher kann aufgefordert werden die Maßnahmen umzusetzen oder nachzubessern. Soweit erforderlich, können Instrumente wie die Verfügung von Zwangsgeldern oder die Ersatzvornahme zur Anwendung kommen.

Mit freundlichem Gruß

  
Grote